



Allgemeine Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im Landkreis Straubing-Bogen

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Junge Erwachsene und Kinder, deren Eltern Wohngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Leistungen nach §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Der Leistungsanspruch gilt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bedarfe für Bildung werden nur bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezuschusst.

Welche Leistungen gibt es?

Mittagessen

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita, Kindertagespflege oder Hort werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren übernommen.

Ausflüge und Fahrten

Die Kosten für die gemeinschaftlichen ein- oder mehrtägigen Ausflüge werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren und für Kinder in der Kita und Kindertagespflege übernommen. Ein Taschengeld wird dabei jedoch nicht übernommen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern sowie Unternehmungen, die eine Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) in der Gemeinschaft fördern (z.B. Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht, Schwimmkurse) werden gefördert. Auch eine evtl. anfallende Mittagsbetreuung kann beantragt werden. Die Förderung dafür beträgt pro Person monatlich maximal 15,- €.

Lernförderung

Ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet, können für Schülerinnen und Schüler (unter 25 Jahren) die Kosten für eine Lernförderung übernommen werden. Diese muss allerdings geeignet, erforderlich und angemessen sein und von der Schule bestätigt werden.

Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf die Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Schulbedarf

Für Schulmaterial wie z.B. Schulranzen oder Schreibutensilien werden derzeit pauschal im ersten Schulhalbjahr zum 01.08. eines Jahres 130,00 € und im 2. Schulhalbjahr zum 01.02. eines Jahres 65,00 € zur Verfügung gestellt. Abweichungen in den Zahlungsterminen sind möglich. (Für Antragsteller ab 6 Jahren (Einschulung) und ab 15 Jahren ist ein Nachweis/Schulbestätigung über den Schulbesuch erforderlich).

An wen muss ich mich wenden?

Für persönliche Vorsprachen Informationen sowie Antragsformulare für wenden sie sich je Leistungsbezug an:

Arbeitslosengeld II Bezieher:

Ihr zuständiges Jobcenter

Asylbewerberleistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag, SGB XII-Bezieher:

Landratsamt Straubing-Bogen

Frau Engl

Zimmer 23

Leutnerstr. 15

94315 Straubing

09421/973-549

Engl.judith@landkreis-straubing-bogen.de